

1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

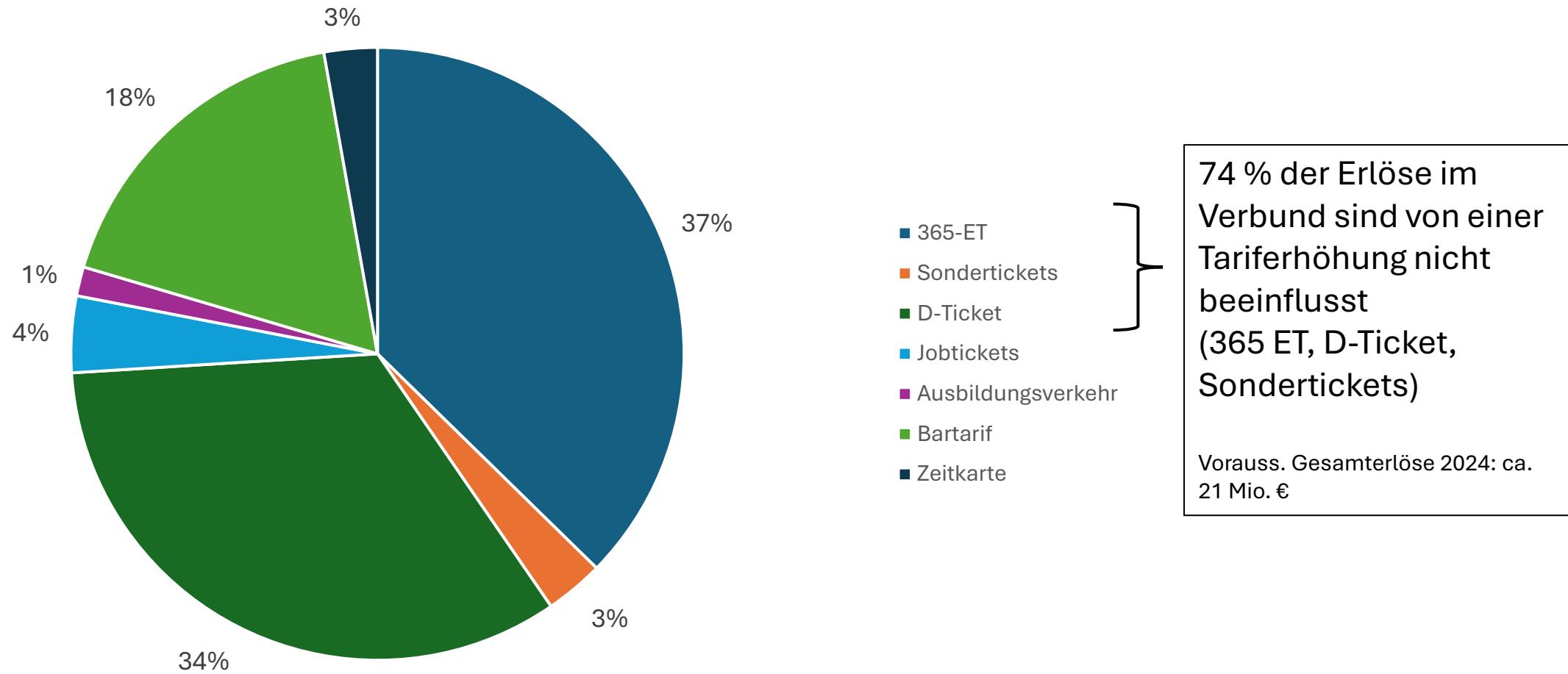


Beratungsgegenstand

Tarifanpassung zum 1. August 2025

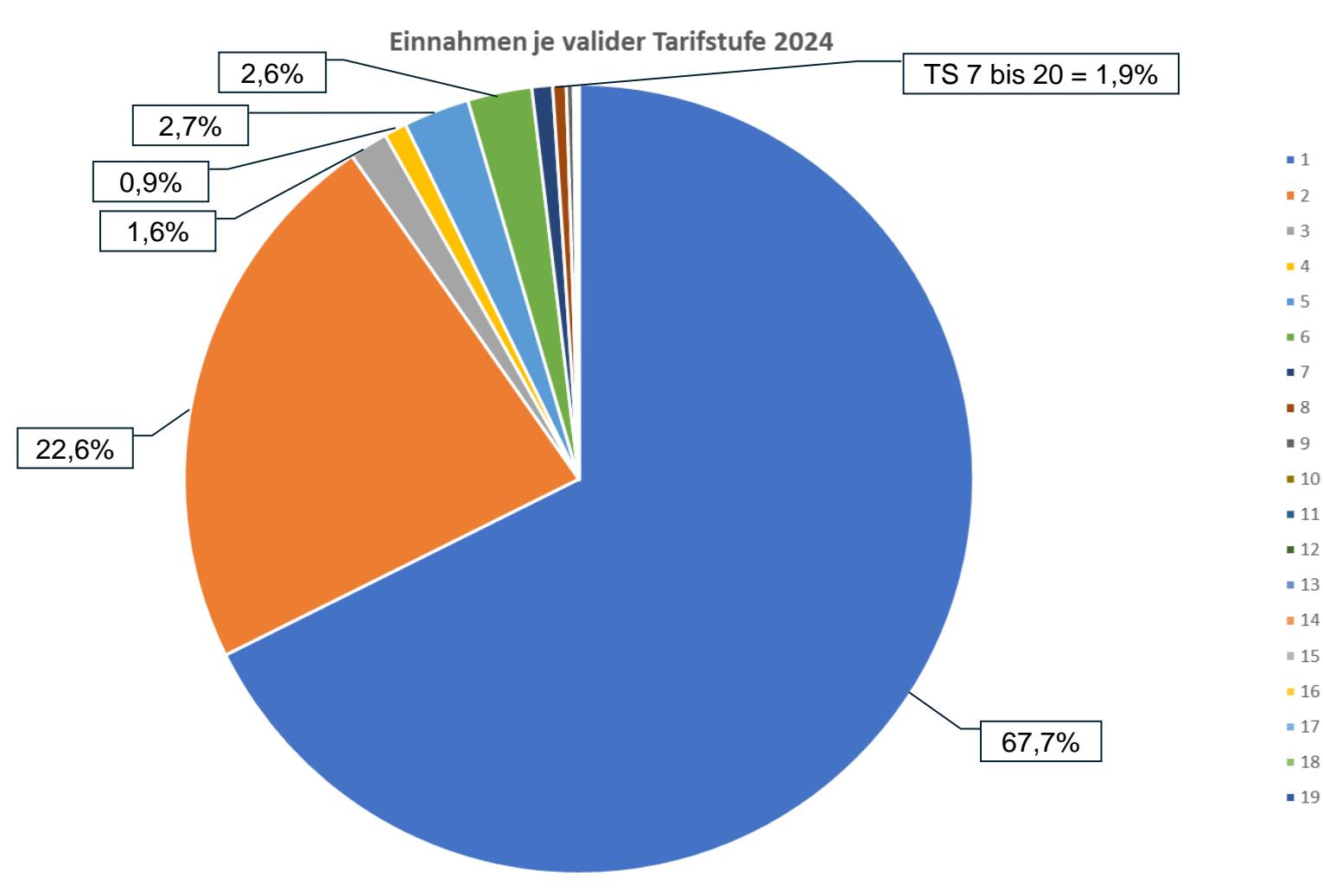
1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ANTEILE AN DEN GESAMTEINNAHMEN 2024



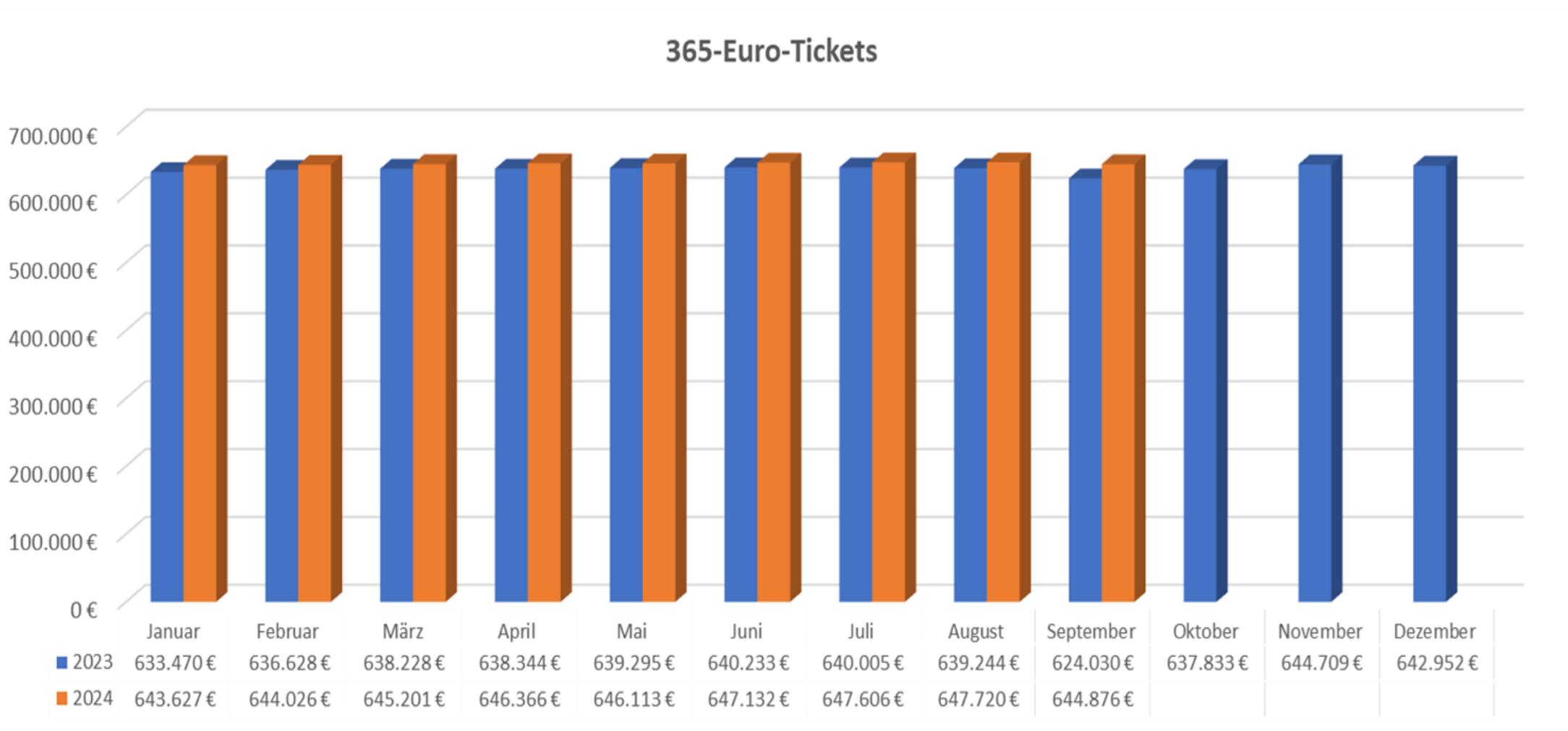
1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN JE TARIFSTUFE 2024



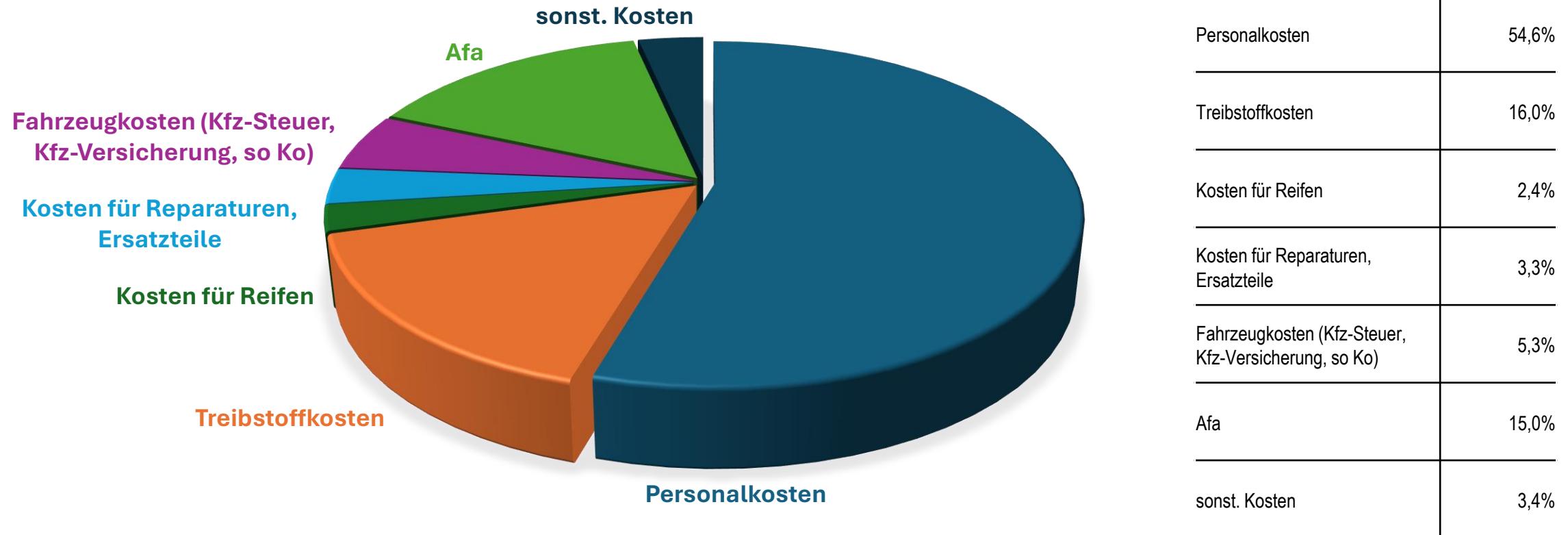
1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ENTWICKLUNG 365 ET 2023 – 2024



1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

Darstellung der Kostenanteile gem. LBO Kostenindex



1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

Gegenüberstellung Erhöhung gem. LBO-Tarif vs. TV-N:

	Anteil an den Gesamtkosten
Personalkosten	54,6%
Treibstoffkosten	16,0%
Kosten für Reifen	2,4%
Kosten für Reparaturen, Ersatzteile	3,3%
Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz- Versicherung, so Ko)	5,3%
Afa	15,0%
sonst. Kosten	3,4%

Tariferhöhung 2025

LBO	Kostenentwicklung in %	Kostenentwicklung in % gewichtet
	+11,66	+6,37
	-4,91	-0,79
	-2,46	-0,06
	+1,10	+0,04
	+8,92	+0,47
	+4,44	+0,67
	+2,45	+0,08

+6,78

TV-N	Kostenentwicklung in %	Kostenentwicklung in % gewichtet
	+8,96	+4,89
	-4,91	-0,79
	-2,46	-0,06
	+1,10	+0,04
	+8,92	+0,47
	+4,44	+0,67
	+2,45	+0,08

+5,31

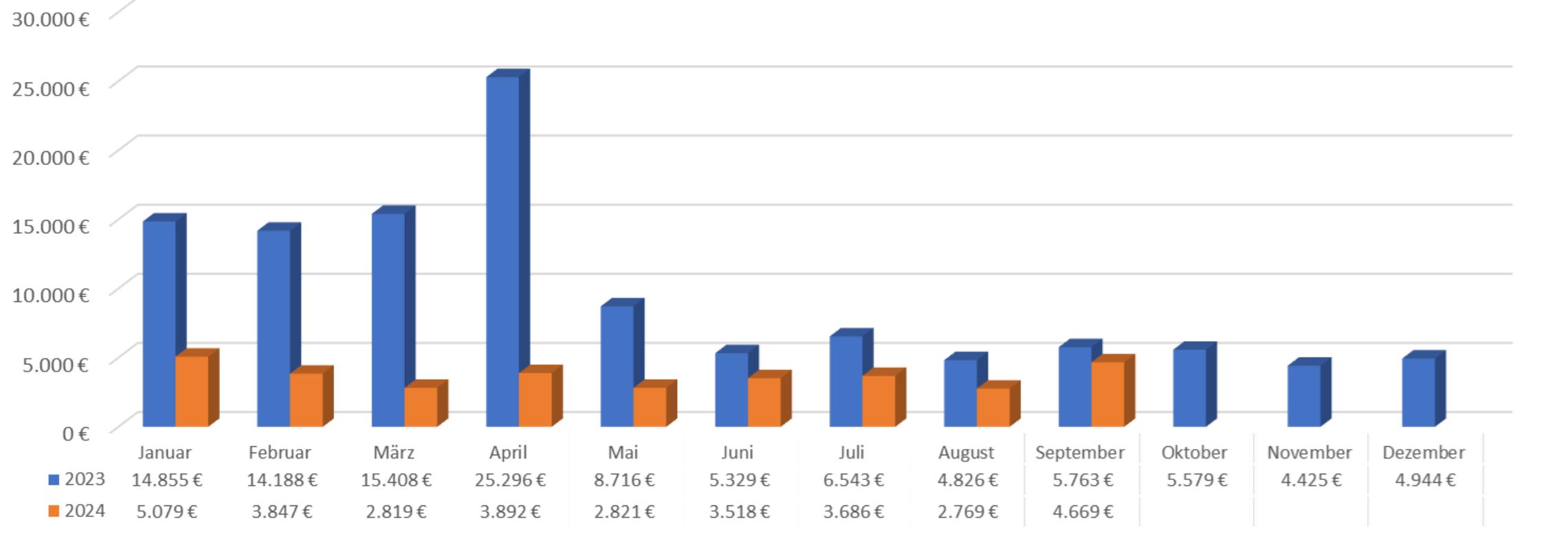
1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

- Seitens der **Geschäftsstelle des Zweckverbandes VGI** wird in Abwägung aller Umstände und Zielkonflikte empfohlen, die **Tarifanpassung** für das VGI-Verkehrsgebiet **mit einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 6,78 Prozent** vorzunehmen. Es wird empfohlen, den LBO Warenkorb unverändert zu übernehmen. Seitens des Bundes ist eine Tariferhöhung um max. 8 Prozent ausgleichsfähig.
- Die Preise werden so gestaltet, dass sich gerade Euro- und Cent-Beträge ergeben, um im Fahrerverkauf und Vorverkauf anwendbare Preise verwenden zu können
- Es wird vorgeschlagen, die Tariferhöhung 2025 weitgehend linear über alle Tarifstufen und Fahrscheinarten vorzunehmen.

1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ERSTE SCHRITTE TARIFREFORM

Wochenkarten



1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ERSTE SCHRITTE TARIFREFORM

- Der Absatz an Wochenkarten nahm ab Mai 2023 stark ab. Seitdem stagnieren die Einnahmen der Wochenkarte auf diesem niedrigen Niveau.
 - Über die Vertriebskanäle der VGI sind im Monatsmittel für das Jahr 2024 nur noch etwa 3.300 € an Erwachsenen Wochenkarten und 3.600 € an Schüler-Wochenkarten zu verzeichnen.
 - Im verbundweiten Monatsmittel für das Jahr 2024 erzielen die Erwachsenen-Wochenkarten etwa 3.700 €.
 - Jede Ticketart verursacht Aufwand in den Vertriebskanälen und der EAV, diesen gilt es schrittweise zu minimieren.
- **Daher wird der Entfall der Wochenkarte aus dem Ticketsortiment der VGI vorgeschlagen.** Für Zwecke der EAV bleibt die Wochenkarte zunächst im Referenztarifblatt erhalten.
- Als alternatives Angebot für Schüler/Jugendliche wird die **6-Fahrten-Karte Kind mit dem Zusatz „gültig bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“** ergänzt (bisher 14. LJ).

Jobtickets:

Der Absatz von Jobtickets im VGI ist stark rückläufig, dadurch werden die Vorgaben für die bisher definierten Rabattstufen nicht mehr erreicht. Diese lagen bei 100 (Rabattstufe 1 = 35 %) bzw. 1.500 (Rabattstufe 2 = 45 %) abgenommenen Tickets. Diese Entwicklung ist bereits das 3. Jahr zu beobachten (2024: 1608 JT).

- **Es wird deshalb vorgeschlagen, das Angebot neu zu definieren und die Mindestabnahmengen und Rabattstufen neu zu definieren.**
- Unternehmen unterhalb der Mindestabnahmemenge von künftig 20 Stück können den Mitarbeitern das Deutschland-Jobticket anbieten, das bereits ab 1 Stück bezogen werden kann.
- **Es wird vorgeschlagen, das Halbjahresjobticket entfallen zu lassen.** 2024 wurden insgesamt nur 88 Stück verkauft. Das Ticket wird hauptsächlich in den Wintermonaten von Radfahren genutzt, entspricht jedoch fast dem Preis eines D-Tickets für den vergleichbaren Zeitraum mit 348 € (derzeit: Rabattstufe 1 = 336,00 €, Rabattstufe 2 = 294,00 €)

1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ERSTE SCHRITTE TARIFREFORM

Zunächst begrenzt auf das Angebot der Jobtickets werden weniger Tarif-/Preisstufen angeboten. Ab TS 4 bildet das Jobticket künftig bereits eine Netzkarte. Referenztarif bleibt die Jahreskarte, die Einnahmeaufteilung erfolgt nach der Relation Wohnort/Arbeitsort.

Einführung von **Varianten JT 20, JT 50, JT 100, JT 500** für insgesamt vier Tarifstufen:

- Tarifstufe 1 (1 Zone)
- Tarifstufe 2 (bis 3 Zonen)
- Tarifstufe 3 (bis 5 Zonen)
- Tarifstufe 4 (gesamtes VGI Tarifgebiet)

Nach Abstimmung mit den EVU wird das JT-Premium mit zuletzt im Jahr 2024: 151 Kunden zunächst doch fortgesetzt, über die Entwicklung des Angebots wird berichtet.

1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ERSTE SCHRITTE TARIFREFORM

Beispiel für vier JT Varianten, jeweils in TS 1 inkl. 6,78 % Tariferhöhung:

Jobticket 12 Monate nur Bus	Rabatt in %	Rabatt in €	JT Preis (gerundet)
JT 20	30	257,10 €	600 €
JT 50	35	299,95 €	557 €
JT 100	40	342,80 €	514 €
JT 500	45	385,65 €	471 €

Jobticket Premium 12 Monate Bus und Bahn	Rabatt in %	Rabatt in €	JT Preis (gerundet)
JT Premium 20	15	128,55 €	728 €
JT Premium 50	20	171,40 €	686 €
JT Premium 100	25	214,25 €	643 €
JT Premium 500	30	257,10 €	600 €

D-Ticket p.a. 696 €

ERSTE SCHRITTE DER TARIFREFORM - JOBTICKETS

ENTWICKLUNG DES JOBTICKETS Q4/2018-2024

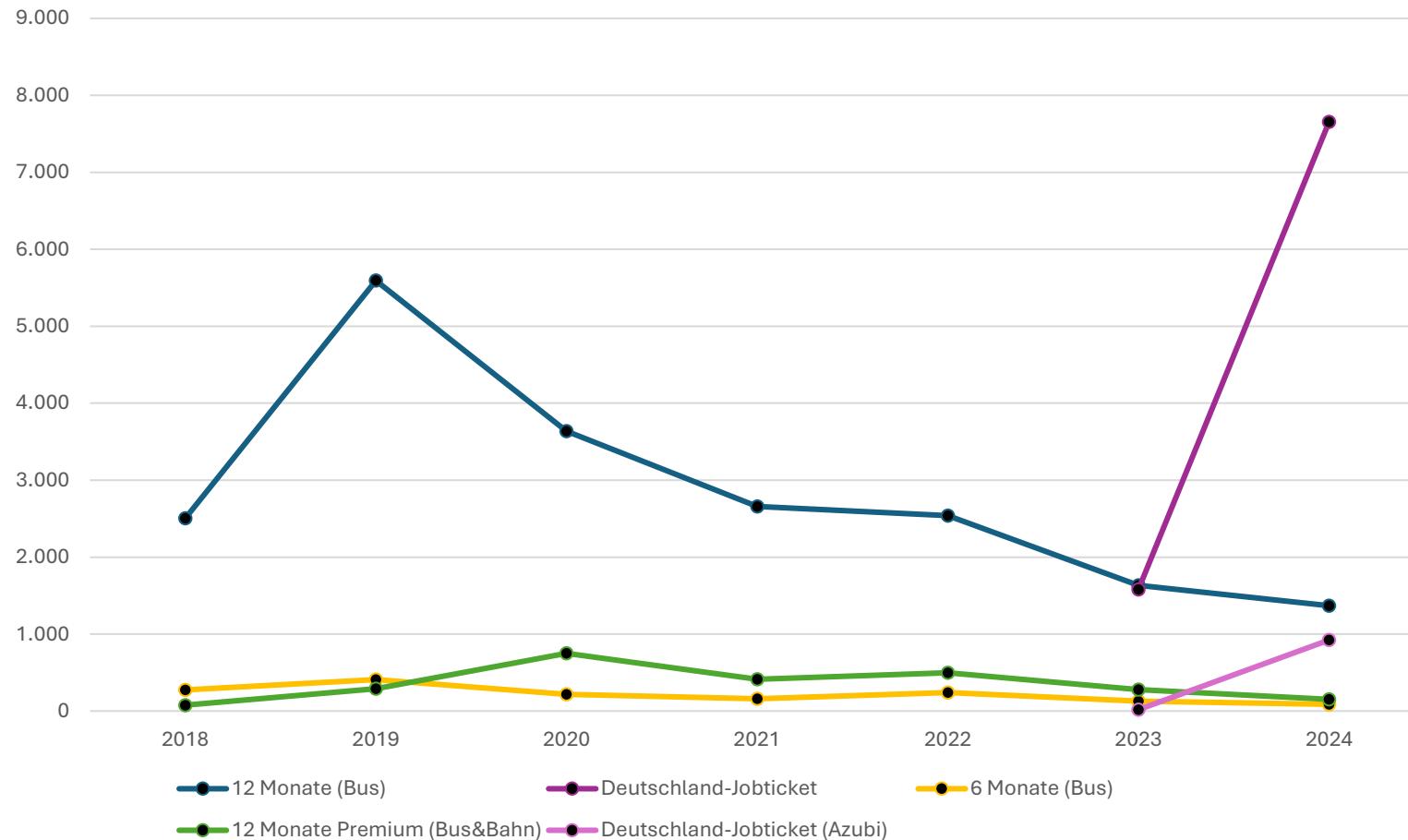
alle Firmen:

Typ	Abnahme/Jahr							Gesamtabnahme 2018 - 2024
	Q4/2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
6 Monate (Bus)	274	409	217	160	241	129	88	1.518
12 Monate (Bus)	2.504	5.593	3.639	2.657	2.540	1.633	1.369	19.935
12 Monate Premium (Bus&Bahn)	77	291	750	413	499	280	151	2.461
Deutschland-Jobticket						1.580	7.655	9.235
Deutschland-Jobticket (Azubi)						18	923	941
Jahresergebnis	2.855	6.293	4.606	3.230	3.280	3.640	10.186	

ERSTE SCHRITTE DER TARIFREFORM - JOBTICKETS

ENTWICKLUNG DES JOBTICKETS Q4/2018-2024

ALLE FIRMEN



1. TARIFANPASSUNG ZUM 1. AUGUST 2025

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Antrag der Fa. Spangler über den Ausschluss von nicht zusammenklappbaren Tretrollern:

Anpassung §11 Beförderung von Sachen und §12 Beförderung von Tieren

1. §11 Beförderung von Sachen

(3) Klappfahrräder sowie klappbare Tretroller die vollständig zusammengeklappt sind, gelten als Handgepäck

(4) Tretroller, die nicht zusammengeklappt werden können, gelten als Sperregepäck und sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2. §12 Beförderung von Tieren

Absatz (3) Blindenführhunde wird detaillierter dargestellt und in Assistenzhunde umbenannt.

(3) Assistenzhunde gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGBIX sind zur Beförderung stets zugelassen und von der Maulkorbpflicht befreit. Gegenüber dem Fahrpersonal kann sich wahlweise mit der Plakette für Assistenzhunde oder einer Bescheinigung/Ausweis ausgewiesen werden.